

RS Vwgh 2004/11/18 2001/07/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.2004

Index

E1E

E3L E03502000

E3L E13301500

E6J

59/04 EU - EWR

80/05 Pflanzenschutz Schädlingsbekämpfung

Norm

11997E028 EG Art28;

11997E030 EG Art30;

31965L0065 Arzneispezialitäten-RL;

31991L0414 Pflanzenschutzmittel-RL;

32001L0083 Humanarzneimittel-RL;

61996CJ0100 British Agrochemicals Association ;

62002CJ0112 Kohlpharma VORAB;

PMG 1997 §11 Abs2 idF 2000/I/039;

Rechtssatz

Auf dem Boden der Ausführungen des EuGH in seinem Urteil vom 1.4.2004 ("Kohlpharma") - auf die Parallelität von mit der Richtlinie 91/414/EG verfolgten Zielen mit jenen der Richtlinie 65/65/EWG (diese wurde durch die Richtlinie 2001/83/EG ersetzt) ist hinzuweisen - stellt nach dem Gemeinschaftsrecht das Vorliegen eines "gemeinsamen Ursprunges" für sich allein kein Erfordernis für einen zulassungsfreien Parallelimport, mit dessen Fehlen allein die Unterbindung des Inverkehrbringens begründet werden kann, dar. Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein Parallelimport bei Fehlen eines "gemeinsamen Ursprunges" ohne Weiteres zulässig ist. Vielmehr bleiben die beiden weiteren in der Judikatur des EuGH, so etwa in dem im Urteil vom 11.3.1999 ("British Agrochemicals") formulierten Voraussetzungen - nämlich, dass das Pflanzenschutzmittel, das aus einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums importiert wird, in dem bereits eine Genehmigung für das Inverkehrbringen dieses Mittels gemäß der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln erteilt wurde, und das, ohne in allen Punkten mit einem im Einfuhrmitgliedstaat bereits zugelassenen Mittel übereinzustimmen, zumindest unter Verwendung des gleichen Wirkstoffs hergestellt wurde ("Wirkstoffidentität") und überdies die gleichen Wirkungen hat, wobei etwaige Unterschiede bei den für die Anwendung des Mittels relevanten Bedingungen in Bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt - einschließlich der Witterungsverhältnisse - zu berücksichtigen sind ("Wirkungsidentität") - bestehen, um Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt auszuschließen.

Gerichtsentscheidung

EuGH 62002J0112 Kohlpharma VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001070166.X09

Im RIS seit

10.12.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at